

D 7/20-7

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 06.07.2020 über Antrag des Einzelunternehmens [REDACTED] gegen die Marktgemeinde [REDACTED] vertreten durch Bürgermeister [REDACTED] einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 5, 6 iVm 117 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“) werden vertragsersetzende Regelungen betreffend Kleinantennen für folgende Standorte angeordnet:

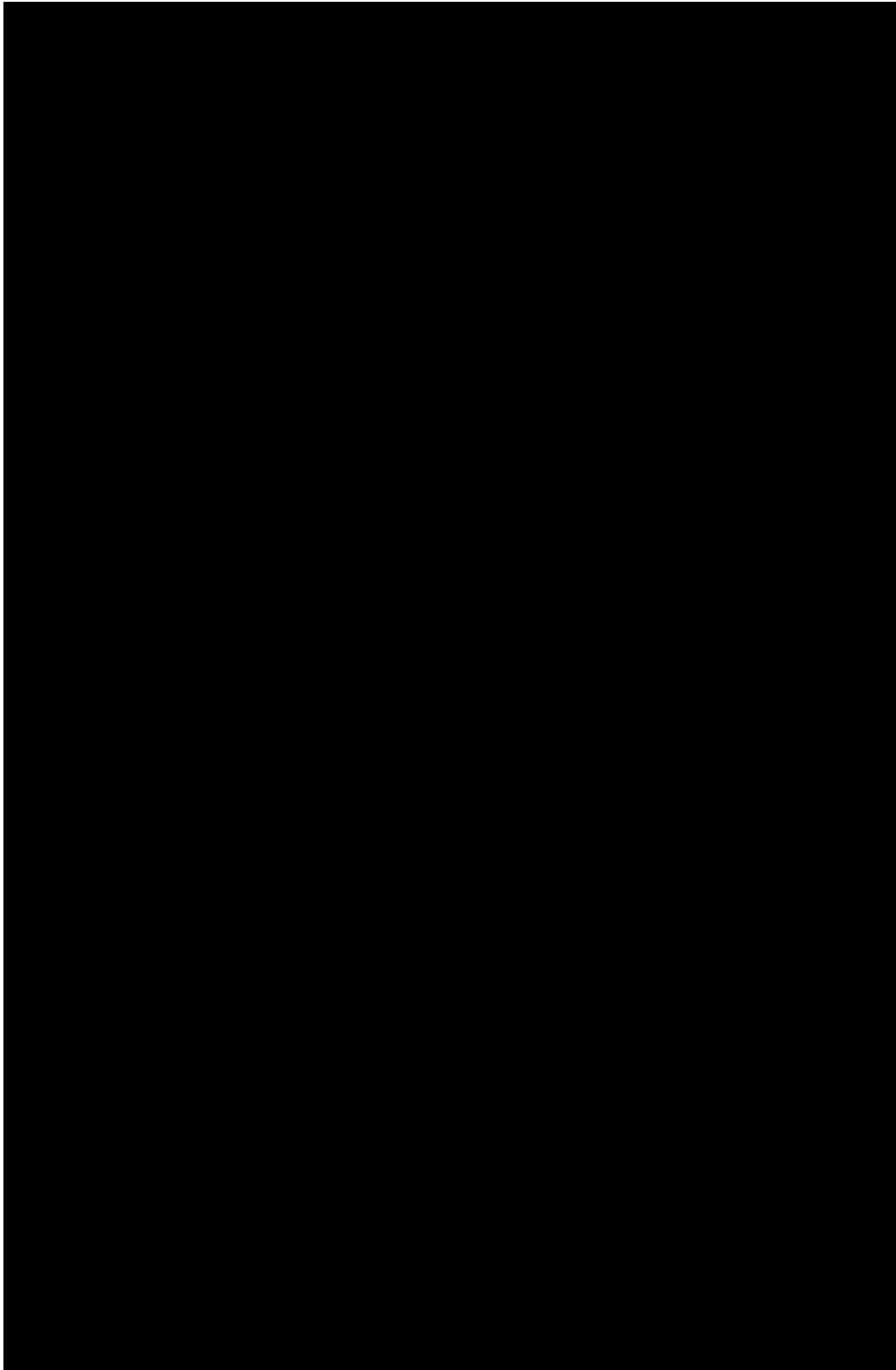
A. Standorte

Legende der Pläne: Blau: Stromkasten + Stromleitungen / Gelb: Glasfaserkabel / Grün: Datenkabel / Rot: Antennen.

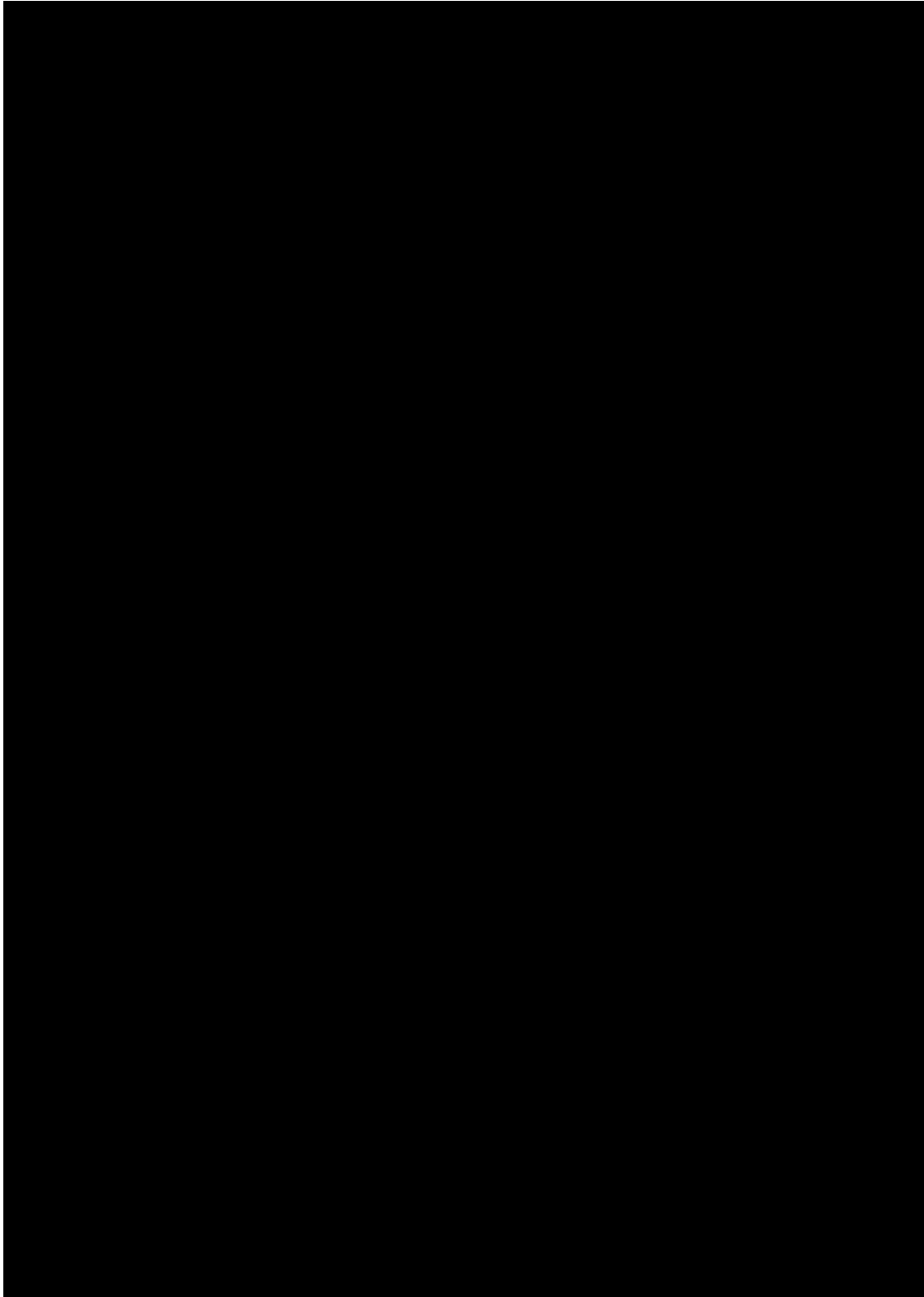
1. Feuerwehrhaus 



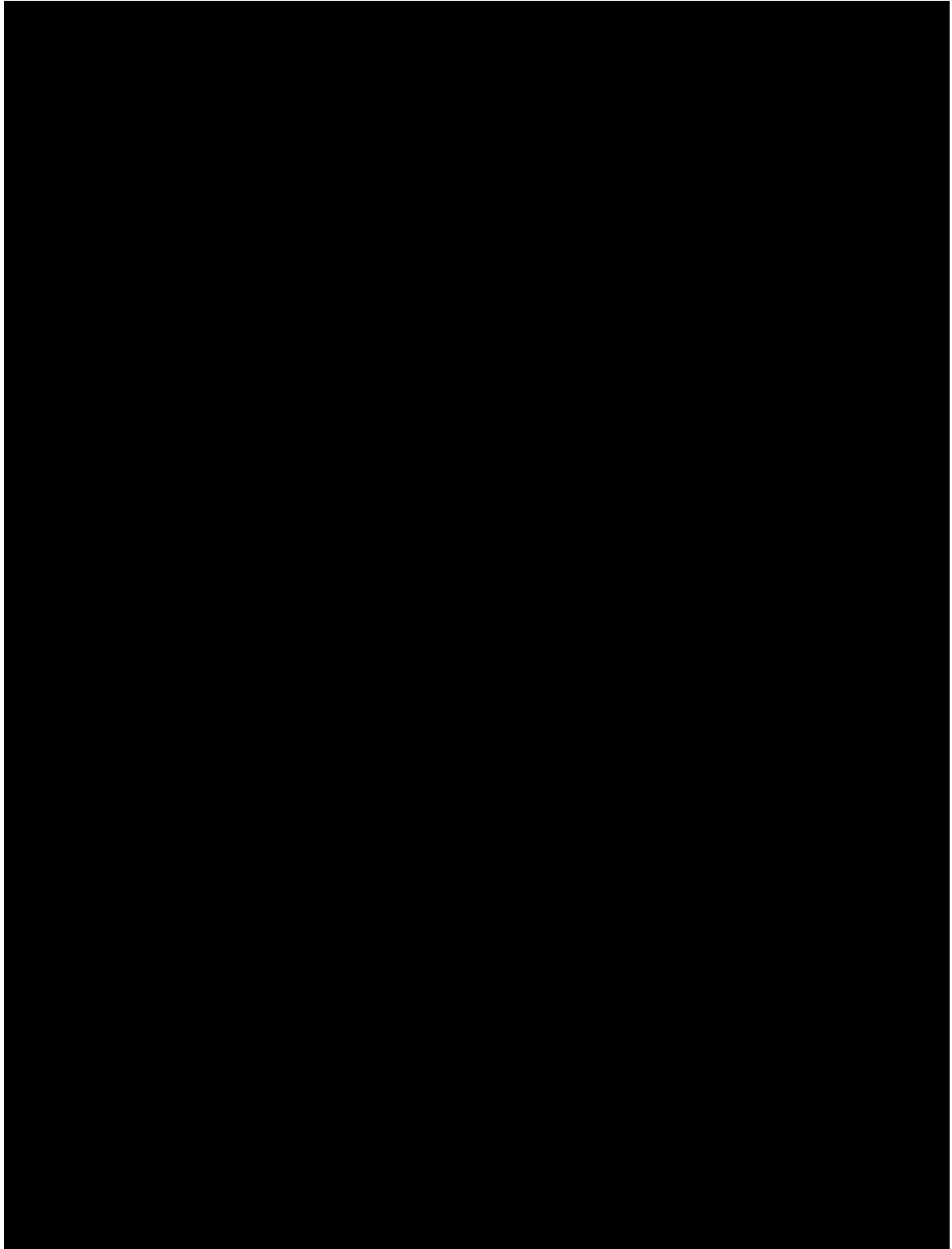
2. Volksschule [REDACTED]



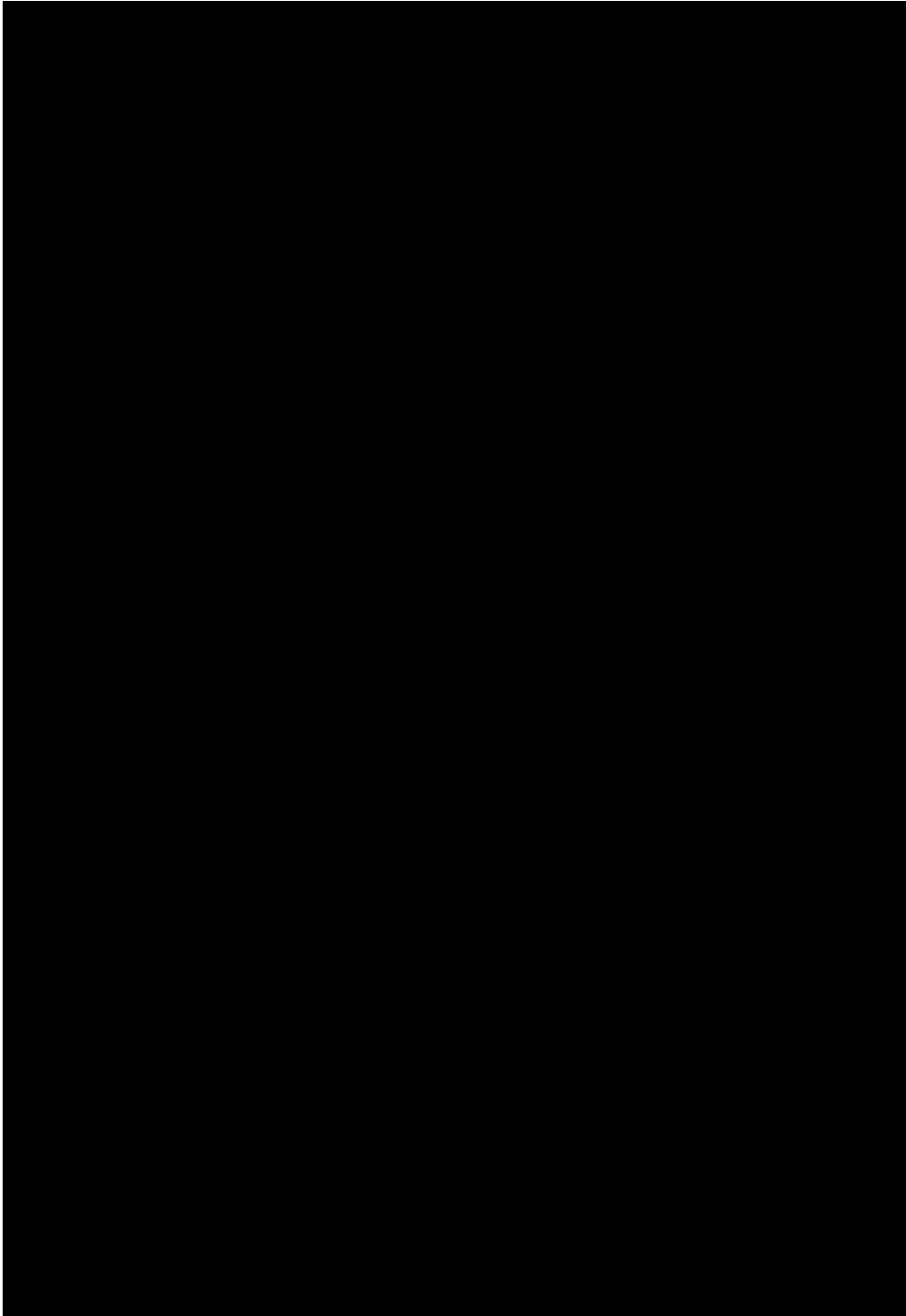
3. Feuerwehrhaus 



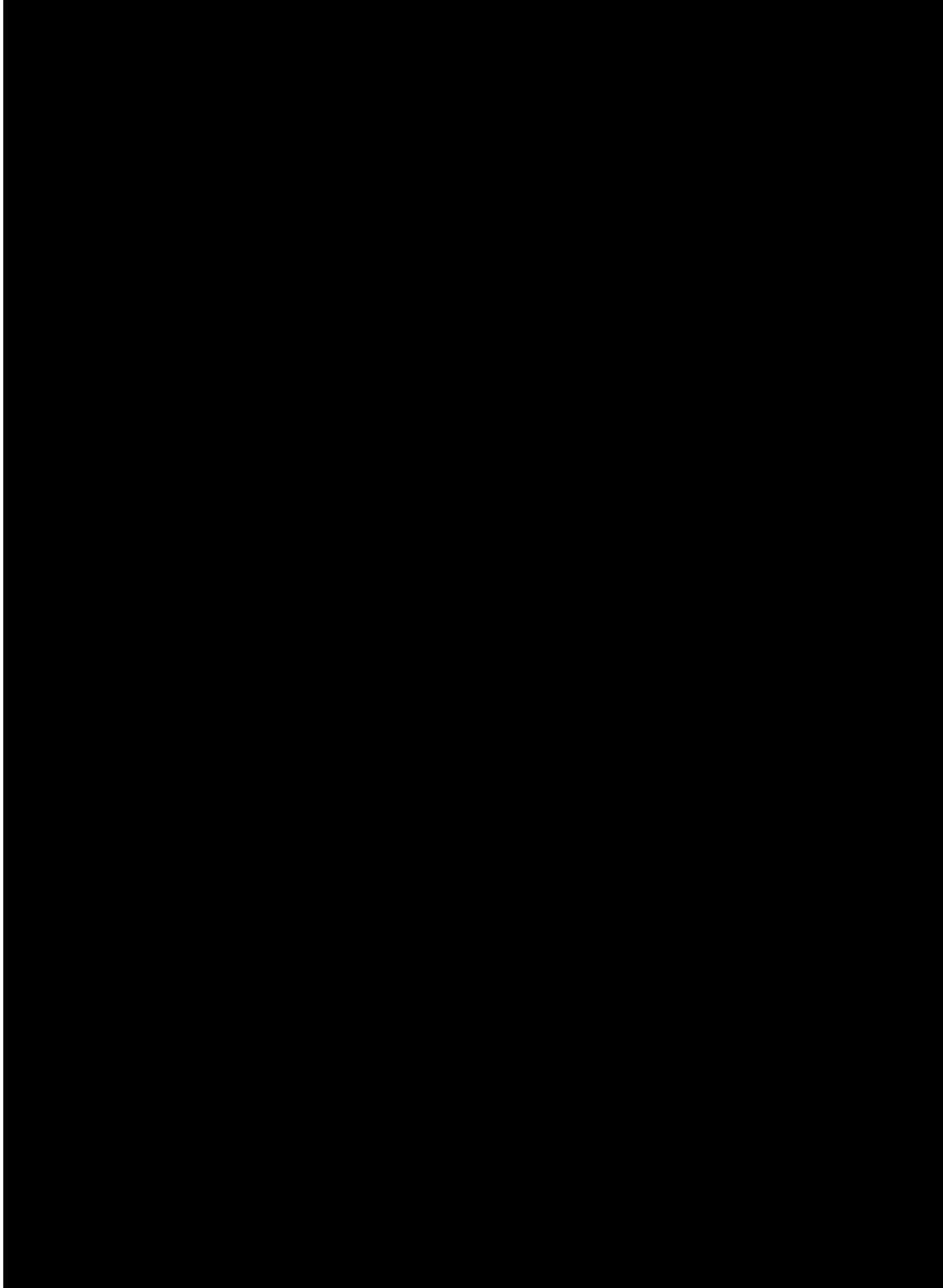
4. Hochbehälter 



5. Feuerwehrhaus [REDACTED]



6. Hauptschule [REDACTED]



7. Feuerwehrhaus 



B. Vertragsregelungen

1. Gegenstand

Die Antragsgegnerin (Gemeinde) ist Eigentümerin der in den Punkten A.1 bis A.7 genannten Liegenschaften oder Objekten. Die Gemeinde ist zur Duldung der Installation, des Betriebes, der Wartung und Befestigung sowie der Reparatur von Funkanlagen (Kleinantennen und Richtfunkantennen) auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken bzw. Objekten samt den erforderlichen Befestigungen und Zuleitungen, wie in den Punkten A.1 bis A.7 schematisch dargestellt, verpflichtet. Die Art und Weise der Zuleitungen sind in Absprache mit den zuständigen Verantwortlichen der Gemeinde so zu gestalten, dass sie optisch so wenig wie möglich störend auf das Ortsbild wirken. Schäden bei der Montage sind vom Antragsteller umgehend auszubessern. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Liegenschaft bzw. das Objekt schonend und pfleglich zu behandeln und haftet für Schäden, die durch ihn oder beauftragte Dritte schuldhaft verursacht werden.

Die Gemeinde kann zum Betrieb der Anlagen den dafür benötigten Strom zur Verfügung stellen. Im Gegenzug wird ein adäquater, dem Stand der Technik angepasster Internetzugang für die Liegenschaft bzw. das Objekt durch den Antragsteller gratis zur Verfügung gestellt. Hat die Gemeinde keinen Bedarf für einen kostenlosen Internetzugang, so ist vom Antragsteller auf seine Kosten ein Subzähler zu montieren, an dem der Stromverbrauch abgelesen und gegebenenfalls durch die Gemeinde verrechnet werden kann.

Die Verfügbarkeit des Stromes darf keinesfalls mutwillig gestört werden. Bei notwendigen Stromabschaltungen ist der Antragsteller unverzüglich zu informieren. Die Gemeinde gewährt dem Antragsteller, sowie von ihm beauftragten Dritten, nach telefonischer Verständigung ungehindert Zugang zu allen Teilen der Anlagen. Die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaften bzw. Objekte darf nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt werden.

Um bei eventuellen Störungen und versperrtem Gebäude umgehend Zutritt zu gewährleisten, wird vor Inbetriebnahme mit der Gemeinde eine Notfallnummer vereinbart, mit der eine von der Gemeinde bestimmte Person erreichbar sein sollte, die das Objekt aufsperrt. Die Gemeinde übernimmt jedoch keinerlei Haftung, sollte die Person nicht unmittelbar erreichbar sein und sich der Zutritt zur Störungsbehebung aus diesem Grund zeitlich verzögern.

Sollte das Gebäude oder Objekt umgebaut werden, kann die Gemeinde während der Bauphase keinen uneingeschränkten Funkbetrieb garantieren. In kontinuierlicher Absprache zwischen den Vertragspartnern sollen jedoch eventuelle Störungen des Funkbetriebes so gut wie möglich vermieden werden.

2. Vertragsdauer

Das Rechtsverhältnis der Parteien aus dieser Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt solange, wie der Antragsteller die anordnungsgegenständliche Infrastruktur betreibt. Die Anordnung kann vom Antragsteller mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsletzten mittels schriftlicher Erklärung aufgelöst werden, wenn technische Gründe den weiteren Betrieb der Anlagen verhindern oder die betriebliche Notwendigkeit zur Nutzung entfällt. In diesem Fall hat der Antragsteller seine Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und einen klaglosen Zustand wiederherzustellen.

3. Wechsel des Vertragspartners

Die Gemeinde verpflichtet sich, bei einem Eigentümerwechsel der jeweiligen Liegenschaft oder des jeweiligen Objekts dem Rechtsnachfolger die gleichen Verpflichtungen zu überbinden, die ihr selbst durch diese Anordnung auferlegt werden.

4. Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam sind oder werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet bzw ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Anordnung bestehen nicht. Der Mieter trägt sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Vergebührung dieses Anordnungsverhältnisses gegebenenfalls zu entrichten sind.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.03.2020 (ON 1) beantragte der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin Leitungsrechte gemäß §§ 5 f TKG 2003 auf insgesamt sieben Liegenschaften bzw Objekten der Antragsgegnerin.

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH gemäß § 121 TKG 2003 konnten wesentliche Inhalte der beantragten Leitungsrechte akkordiert, aber keine abschließende Einigung erzielt werden (ON 3).

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 08.06.2020 (ON 5) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 12a TKG 2003 zugestellt. Die Antragsgegnerin erhob keine Einwendungen gegen den Antrag.

2 Festgestellter Sachverhalt

Der Antragsteller ist Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und erbringt öffentliche Kommunikationsdienste (amtsbekannt; unstrittig).

Die verfahrensgegenständlichen Liegenschaften bzw Objekte stehen im Eigentum der Antragsgegnerin (ON 3, unstrittig).

Die anordnungsgegenständlichen Antennen weisen weniger als 30 l Volumen auf. An Technologien kommen IEEE 802.11ad und IEEE 802.11ay WLAN-Standards im 60 GHz Frequenzbereich zum Einsatz, soweit drahtlose Internetverbindungen angeboten werden. Zusätzlich werden die zu errichtenden Kleinantennenstandorte mittels Richtfunk angebunden. Auch die dafür erforderlichen Antennen weisen weniger als 30 l Volumen auf. Die verfahrensgegenständlichen Antennenanlagen sollen der Versorgung von Endkunden im Gemeindegebiet der Gemeinde [REDACTED] mit öffentlichen Kommunikationsdiensten dienen (ON 3, unbestritten).

Mit Schreiben vom 27.01.2020 fragte der Antragsteller die verfahrensgegenständlichen Leitungsrechte gegenüber der Antragsgegnerin als Grund- bzw Objekteigentümerin nach. Dabei übermittelte der Antragsteller Planskizzen (Fotos mit Markierungen der beabsichtigten Kleinantennen, Befestigungen und Zuleitungen) und bot eine Abgeltung iSd § 5 Abs 5 TKG 2003 an (Beilage zu ON 1). Eine Vereinbarung über die beantragten Leitungsrechte ist nicht zu Stande gekommen (unstrittig).

Für den Antragsteller ist der von der Antragsgegnerin zuletzt übermittelte Vertragsentwurf (datiert mit 05.02.2020; inneliegend ON 3) grundsätzlich akzeptabel, lediglich der darin enthaltene Punkt 2 („Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung, wenn technische Gründe den weiteren Betrieb der Anlage behindern oder die betriebliche Notwendigkeit zur Nutzung entfällt.“) wird von Antragstellerseite nicht akzeptiert. Demgegenüber erteilte der Gemeinderat der Antragsgegnerin lediglich für im Sinne des genannten Punktes 2 abgefasste Verträge seine Zustimmung. An einigen verfahrensgegenständlichen Gebäuden bzw Objekten sind in den nächsten ein bis zwei Jahren Renovierungsarbeiten geplant. Diesbezüglich wurde in den Vertragsentwurf der Antragsgegnerin

Bescheid D 7/20 Seite 11/17

vom 05.02.2020 (betreffend das Feuerwehrhaus [REDACTED] ein Passus aufgenommen, wonach ein uneingeschränkter Funkbetrieb während der Bauphase nicht garantiert werden könne, eventuelle Störungen des Funkbetriebs aber in kontinuierlicher Absprache zwischen den Vertragsparteien so gut wie möglich vermieden werden sollen. Der Antragsteller stimmte dieser Regelung in der Schlichtungsverhandlung vor der RTR-GmbH vom 19.05.2020 für alle Standorte zu. Im Vertragsentwurf betreffend den Hochbehälter [REDACTED] ist ausgeführt, dass die Funkanlage nur auf einem Mast als Befestigungseinrichtung der Kleinantenne neben dem Wasserbehälter errichtet werden kann. Der Antragsteller stimmte in der Schlichtungsverhandlung vor der RTR-GmbH vom 19.05.2020 zu, diesen Passus betreffend den Hochbehälter [REDACTED] beizubehalten. Die Abgeltung für die Leitungsrechte war nach übereinstimmender Angabe beider Parteien in der Schlichtungsverhandlung vor der RTR-GmbH vom 19.05.2020 nie ein Thema. Die diesbezügliche Abbildung in den Vertragsangeboten der Gemeinde ist für beide Parteien akzeptabel (Protokoll der Schlichtungsverhandlung vor der RTR-GmbH vom 19.05.2020, inliegend ON 3).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder unstrittig.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß §§ 6 Abs 3 iVm 117 Z 1 TKG 2003 ist die Telekom-Control-Kommission in Verfahren über Anträge auf Leitungsrechte gemäß § 5 TKG 2003 zur Entscheidung zuständig.

4.2 Gesetzliche Regelungen

§ 3 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„6. „Funkanlage“ ein Erzeugnis oder ein wesentlicher Bauteil davon, der in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann; als Funkanlagen gelten auch elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern;

[...]

36. „Kleinantennen“ Funkanlagen, die den Formfaktor von 0,03 m³ nicht überschreiten;

[...]“

§ 5 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

[...]

3a. zur Errichtung und zur Erhaltung von Kleinantennen einschließlich deren Befestigungen und der erforderlichen Zuleitungen,

4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 3a angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, sowie

[...]

Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ergibt sich aus der Vereinbarung oder aus der Entscheidung der Regulierungsbehörde. Vereinbarungen über Leitungsrechte sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen.

(2) Den mit der Errichtung und Erhaltung der unter Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 3a angeführten Anlagen Beauftragten ist das Betreten des Inneren von Gebäuden, dringende Notfälle ausgenommen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter und nur insoweit gestattet, als es andere gesetzliche Vorschriften nicht verbieten.

[...]

(5) Dem Eigentümer einer gemäß [...] Abs. 6 belasteten Liegenschaft ist eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu leisten.

(6) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, das Leitungsrecht nach Abs. 1 Z 3a an Objekten in Anspruch zu nehmen, die ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, der ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht, stehen und die nicht öffentliches Gut im Sinn von Abs. 3 darstellen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung der Objekte und Liegenschaften durch diese Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird und

2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach § 8 Abs. 1, 1c oder 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist.

[...]“

§ 6 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„ [...]“

(2) Werden Leitungsrechte in den nicht in Abs. 1 geregelten Fällen in Anspruch genommen, so hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer der Liegenschaft oder des Objekts das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß § 5 Abs. 5 anzubieten. [...]

(3) Kommt zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten eine Vereinbarung über das Leitungsrecht nach § 5 [...] Abs. 6 oder über die Abgeltung eines Leitungsrechts gemäß § 5 Abs. 5 binnen einer Frist von vier Wochen ab nachweislicher Bekanntmachung des Vorhabens nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.

[...]“

§ 10 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Bei der Ausübung von Rechten nach den §§ 5, [...] ist in möglichst wenig belästigender Weise und mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen und der Rechte Dritter vorzugehen. Insbesondere hat der Berechtigte während der Ausführung von Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benützten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile oder Baulichkeiten bzw. der in Anspruch genommenen Anlagen, Leitungen, sonstigen Einrichtungen oder physischen Infrastrukturen zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten schleunigst einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch ist auf andere bestehende oder genehmigte Arbeiten Rücksicht zu nehmen. [...]“

§ 12a TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Wird die Regulierungsbehörde nach den §§ 6 [...] angerufen, gibt sie dem Antragsgegner unverzüglich nach Fortführung des Verfahrens gemäß § 121 Abs. 3 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit, binnen zwei Wochen seine Einwendungen gegen den Antrag darzulegen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Über den Antrag hat die Regulierungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen der Stellungnahme des Antragsgegners oder dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme, gegebenenfalls auch mit Zwischenbescheid, zu entscheiden. Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. Die Parteien des Verfahrens sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

[...]“

§ 117 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 6 [...],

[...]“

4.3 Nachfrage und Antrag

Mit dem an die Antragsgegnerin gerichteten Schreiben vom 27.01.2020 fragte der Antragsteller die verfahrensgegenständlichen Leitungsrechte unter Anlage von Planskizzen und Angeboten von Abgeltungen gegenüber der Antragsgegnerin nach. Die Voraussetzung einer schriftlichen Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung gemäß § 6 Abs 2 TKG 2003 ist daher erfüllt.

4.4 Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung

Selbst wenn wesentliche Inhalte des Leitungsrechts in der Schlichtungsverhandlung vor der RTR-GmbH grundsätzlich akkordiert wurden, ist wegen unterschiedlicher Ansichten zur Geltungsdauer des Vertrages eine Vereinbarung über das Leitungsrecht nicht zu Stande gekommen. Die diesbezügliche Formalvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Vertrages ist daher ebenfalls erfüllt.

4.5 Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides

Gemäß § 12a Abs 2 TKG 2003 hat die Anordnung der Telekom-Control-Kommission vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, Zl 2000/03/0300, führt der Verwaltungsgerichtshof betreffend die Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung analogen Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission *„nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage [bedarf], vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“* Im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren *„notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.“* Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die Bestimmungen nach dem 2. Abschnitt des TKG 2003 ebenso anzuwenden (VwGH 22.05.2013, 2010/03/0004).

4.6 Keine Stellungnahme der Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin hat trotz nachweislicher Aufforderung iSd § 12a TKG 2003 im Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission keine Einwendungen gegen den Antrag erstattet. Da die Telekom-Control-Kommission nach § 12a Abs 1 TKG 2003 in ihrer Entscheidung nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen hat, stützt sich die Anordnung grundsätzlich auf den iSd § 12a Abs 1 TKG 2003 unwidersprochenen Antrag ON 1.

4.7 Zu den Tatbestandsmerkmalen des § 5 Abs 6 TKG 2003

Die Antennen bzw Funkanlagen haben nach den Feststellungen nicht mehr als 30 l Volumen (Formfaktor 0,03m³), weshalb sie Kleinantennen iSd § 3 Z 36 TKG 2003 sind. Für Kleinantennen einschließlich deren Befestigungen und der erforderlichen Zuleitungen steht Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes das Leitungsrecht nach § 5 Abs 1 Z 3a iVm Abs 6 TKG 2003 zu.

Der Antragsteller ist Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes.

Die verfahrensgegenständlichen Liegenschaften bzw Objekte stehen im ausschließlichen Eigentum der Antragsgegnerin als Gebietskörperschaft.

Umstände, die dem Leitungsrecht entgegenstehende öffentliche Rücksichten iSd § 5 Abs 6 TKG 2003 oder eine dauernde nicht nur unwesentliche Einschränkung der widmungsgemäßen Verwendung der Grundstücke bzw Objekte der Antragsgegnerin nahelegen würden, wurden von der Antragsgegnerin ebensowenig eingewendet, wie eine mögliche Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen an Stelle des beantragten Leitungsrechts und unterliegen daher der Präklusionswirkung des § 12a TKG 2003.

Zusammengefasst sind somit die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 5 Abs 6 TKG 2003 erfüllt.

4.8 Inhalt der Anordnung

Was den Inhalt der vertragsersetzenden Anordnung betrifft, berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission, dass weder mit dem Antrag ON 1 konkrete Vertragsregelungen vorgelegt wurden, noch diesbezüglich im gegenständlichen Verfahren von der Antragsgegnerin gemäß § 12a TKG 2003 Vorbringen erstattet wurde. In der vorgelagerten Streitschlichtung bei der RTR GmbH diskutierten die Parteien jedoch ein vorab von der Antragsgegnerseite übermitteltes Vertragswerk, das, wie festgestellt, grundsätzlich für beide Parteien akzeptabel ist. Die Telekom-Control-Kommission erachtet in ständiger Spruchpraxis die Anordnung der Vertragsbestandteile, die zwischen den Parteien akkordiert werden konnten, als bestmögliche Annäherung an den vom Verwaltungsgerichtshof geforderten Interessenausgleich.

Die Anordnung entspricht daher im Wesentlichen diesem Vertragswerk. Zwischen den Parteien strittig geblieben ist lediglich die Frage der Dauer bzw Beendigung des Vertragsverhältnisses (Vertragspunkt 2). Diesbezüglich erachtet die Telekom-Control-Kommission die angeordnete Regelung für angemessen, die entsprechend § 5 TKG 2003 und der ständigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission eine grundsätzlich unbefristete Anordnungsdauer vorsieht. Benötigt aber der Antragsteller eine der verfahrensgegenständlichen Anlagen nicht mehr für betriebliche Zwecke, kann er die Anordnung diesbezüglich beenden, hat in diesem Fall seine Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und einen klaglosen Zustand wieder herzustellen. Da als Entgelt ein Internetzugang für die Antragsgegnerin angeordnet wurde, ist dieser eine Kündigungsfrist von einem Monat zuzubilligen, innerhalb derer sie sich gegebenenfalls Ersatz organisieren kann, falls der Antragsteller das Anordnungsverhältnis kündigt.

Festgehalten wird abschließend, dass die gegenständliche Anordnung ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien regelt. Allfällige Rechtsverhältnisse zu Dritten, wie etwa Betreibern anderer Funkanlagen auf den verfahrensgegenständlichen Gebäuden oder Objekten, sind gesondert zu betrachten und gegebenenfalls gesondert zu regeln.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 06.07.2020

Telekom-Control-Kommission

Dr. Elfriede Solé
Die Vorsitzende